

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Möller (LINKE)**

vom 09. Juli 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Juli 2014) und **Antwort**

#### Einzelunterricht für schwierige Schüler/innen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele schulpflichtige Berliner Schüler/innen wurden im Schuljahr 2013/14 außerhalb von regulären Schulstandorten einzeln unterrichtet?

2. Kann der Senat bestätigen, dass die Zahl der Schüler/innen, die aus Verhaltensgründen einzeln unterrichtet wird, in Berlin zunimmt? Wie ist der Trend und wie erklärt der Senat diese Entwicklung?

3. Wie hoch war die Zahl der verhaltensbedingten Einzelbeschulungen in den Bezirken im Schuljahr 2013/14? (bitte jeweils auf den einzelnen Bezirk bezogen gegenüberstellen: Zahl der gestellten Anträge auf Einzelunterricht, Zahl der Bewilligungen und jeweilige Dauer des Einzelunterrichts)

10. Wie viele Lehrer/innen wurden 2013/14 im Land Berlin insgesamt für die Beschulung einzelner Schüler/innen eingesetzt?

11. Wie lange dauert im Durchschnitt die Einzelbeschulung außerhalb des regulären Schulbetriebs?

Zu 1. bis 3., 10 und 11.: Hierzu werden keine Daten erhoben.

4. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Beschulung außerhalb des regulären Schulbetriebs im Einzelunterricht?

5. Welche Gründe werden für eine Beschulung außerhalb des regulären Schulbetriebs geltend gemacht und wer ist im Regelfall Antragsteller?

6. Wer entscheidet über die Erteilung von Einzelunterricht für Schüler/innen, die als schwierig gelten? Welche Kriterien müssen erfüllt sein?

Zu 4. bis 6.: In § 15 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung – SoPäd VO) vom 19. Januar 2005 in der Fassung vom 4. April 2012, ist geregelt, dass spezieller Unterricht für kranke Schülerinnen und Schüler in Form von Krankenhausunterricht oder von Hausunterricht erteilt werden kann. Krankenhausunterricht wird in Einzel- oder Gruppenunterricht in der Schule für Kranke oder in besonderen Lerngruppen erteilt. Hausunterricht erhalten auch Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, am Unterricht einer Schule teilzunehmen. In sehr seltenen Einzelfällen kann dies auch temporär eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich „Emotionale und soziale Entwicklung“ sein. Dann erfolgt der Einzelunterricht auf Grund einer schweren Beeinträchtigung der Verhaltenssteuerung, durch die eine Teilnahme am Unterricht einer Klasse oder Lerngruppe ein hohes Maß an Belastung für die Schülerin oder den Schüler bedeuten würde. Antragsteller sind in der Regel die Eltern. Die Entscheidung darüber trifft die Schulaufsicht auf Grundlage von Stellungnahmen der Schule, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes, gegebenenfalls des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes, der Beratungsstelle für Behinderte, der Krankenhausärzte oder des Jugendamtes.

7. Wie viele der Schüler/innen, die aus Gründen ihres Verhaltens im Schuljahr 2013/14 Einzelunterricht erhielten, erhielten diesen bei sich zu Hause?

8. Wie viele der verhaltensbedingt aus dem Normalbetrieb der Schulen ausgeschlossenen Schüler/innen wurden 2013/14 in Einrichtungen der Jugendhilfe einzeln oder in kleinen Gruppen unterrichtet?

Zu 7. und 8.: Hierzu werden keine Daten erhoben.

Die Gewährung von Hilfe zur Erziehung geschieht unter der Voraussetzung, dass die Entwicklung eines Kindes bzw. Jugendlichen beeinträchtigt ist und die in Erziehungsverantwortung stehenden Erwachsenen nicht Willens oder in der Lage sind, die beeinträchtigenden Ent-

wicklungsbedingungen ohne Hilfe zu verbessern (vgl. Nr. 1.2 Abs. 2 Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige - AV-Hilfeplanung). Der Bedarf nach Hilfen zur Erziehung wird vom zuständigen Jugendamt im Rahmen des Hilfeplanverfahrens gemäß § 36 Aichtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und der AV-Hilfeplanung ermittelt. Werden junge Menschen in stationären und teilstationären Angeboten der Jugendhilfe unterrichtet (Schule am anderen Ort), basiert dies auf Grund komplexer Hilfebedarfe der jungen Menschen. Unterricht am anderen Ort setzt immer auch einen sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerin oder des Schülers voraus.

9. Wer führt den Einzelunterricht durch und wie und durch wen wird es finanziert? Wie wird die Jugendhilfe zu den Kosten herangezogen?

Zu 9.: Einzelunterricht, wie in den Antworten zu den Fragen 4. bis 6. beschrieben, wird durch Lehrkräfte der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft durchgeführt, welche an allgemeinen Schulen unterrichten. Erhalten Kinder oder Jugendliche Unterricht an einem anderen Ort in stationären oder teilstationären Angeboten der Jugendhilfe, wird die Sicherstellung des Unterrichts auf der Grundlage einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung zwischen dem örtlich zuständigen Schulamt, dem Träger der freien Jugendhilfe und dem Jugendamt geregelt. Der Unterricht wird in der Regel von Lehrkräften der Kooperationsschule gewährleistet. Die Jugendhilfe wird nicht zu den Kosten herangezogen.

12. Welche Zielstellung wird mit dem Einzelunterricht verfolgt und wer kontrolliert und bewertet jeweils, ob das Ziel erreicht ist?

Zu 12.: Einzelunterricht soll den individuellen Bildungserfolg in einer Zeit absichern, in welcher ein Besuch einer Schule nicht möglich ist (vgl. Antwort zu 4. bis 6.). Auch im Einzelunterricht können alle Formen der Leistungsbewertung, wie z.B. Tests, Arbeiten und Prüfungen erfolgen und damit eine Rückmeldung über das Erreichen individueller Bildungsziele ermöglichen.

13. Hält der Senat Einzelunterricht für Schüler/innen mit Verhaltensauffälligkeiten auch angesichts des Anspruchs der Inklusion für gerechtfertigt?

Zu 13.: Temporärer Einzelunterricht kann Inklusion fördern, indem er Bildungserfolge in Phasen, in denen eine Beschulung in einer Lerngruppe oder Klasse nicht möglich ist, sichert und damit Anschlussfähigkeiten erhält. Dies ist unabhängig von den Gründen, die einen temporären Einzelunterricht erforderlich machen. Eine Verhaltensauffälligkeit allein rechtfertigt keinen Einzelunterricht und ist auch keine gängige Praxis.

14. Wie bewertet der Senat den Stellenwert von Schulsozialarbeit und Schulpsychologie an Berliner Schulen, um allen Schüler/innen gerecht zu werden und was wird er tun, um die Schulen mit entsprechendem Fachpersonal bedarfsgerecht auszustatten?

Zu 14.: Der Schulpsychologische Dienst wird mit seiner Expertise einbezogen, erstens um bei Bedarf den Einzelunterricht fachpsychologisch zu begründen und zweitens die Reintegration der Schülerinnen und Schüler in den Regelunterricht beratend zu begleiten. Diese Tätigkeiten gehören zu den Regelaufgaben und benötigen keine zusätzliche Ressource.

Die Schulsozialarbeit hat an den Berliner Schulen einen hohen Stellenwert. Sie ist ein wirksames Instrument zur gezielten Förderung und Integration von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern. Das zentral gesteuerte Landesprogramm „Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen“ leistet hier einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern, zur Verringerung von Schuldistanz, zur Vermeidung von Schulabbrüchen, zur Stärkung sozialer Kompetenzen, zur Gewaltprävention, zur beruflichen Orientierung und zu gelingenden Übergängen von Schule in Ausbildung und Beruf.

Derzeit werden insgesamt 248 Schulen bedarfsgerecht über das Berliner Landesprogramm mit sozialpädagogischen Fachkräften ausgestattet. Ziel ist es, die Jugendsozialarbeit an den Berliner Schulen zu verstetigen.

15. Welchen Handlungsbedarf sieht der Senat darüber hinaus und was wird er tun, um alle Schüler/innen in den regulären Schulbetrieb zu integrieren?

Zu 15.: Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat eine eigene Projektgruppe „Inklusion“ gegründet, die zurzeit umfassende Konzepte zur Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit verschiedenen Behinderungen und Beeinträchtigungen entwickelt. Bis zum Vorliegen tragfähiger Arbeitsergebnisse werden bewährte Konzepte der Integration beibehalten. Einzelunterricht wird weiterhin eine individuell sorgfältig fachlich begründete, seltene und zeitlich begrenzte Ausnahme bleiben.

Berlin, den 21. Juli 2014

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juli 2014)